

**St. Sebastianus Schützenbruderschaft e.V.
Düsseldorf-Unterrath**

SATZUNG

Erstfassung 20.01.1833
Neufassung 17.11.1926
Neufassung 14.12.1947
Neufassung 13.01.1963
Neufassung 09.03.1979
Neufassung 09.04.2001

**SCHIESSORDNUNG
FÜR VOGEL- UND STERNSCHIESSEN**

Erstfassung : 01.01.1975
Überarbeitung vom 09.03.1979
Überarbeitung vom 09.04.2001

§ 1 NAME

Der Verein ist unter der Bezeichnung: St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. zu Düsseldorf-Unterrath im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und gliedert sich in Gesellschaften. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf-Unterrath.
Seine Tätigkeit erstreckt sich vornehmlich auf die Stadtteile Unterrath und Lichtenbroich.

§ 2 ZWECK

Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich schützenbrüderliche, christlich, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen über die Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ihr Zweck ist es insbesondere, den bürgerlichen Gemeinsinn zu pflegen, christlich, abendländisches Gedankengut zu wahren und zu fördern, heimatliche Tradition und Brauchtum zu erhalten und zu beleben, sowie der Geselligkeit zu dienen. Sie soll mindestens einmal im Jahr ein Schützen- und Volksfest abhalten und durch Teilnahme an kirchlichen Feiern zu deren würdiger Gestaltung beitragen.

Sie kann korporativ anderen gemeinnützigen Vereinen beitreten, deren Zweck einen oder mehrere der in Absatz 1 + 2 genannten Grundsätze fördert.

Ebenso können andere Vereine, (eingetragen oder nicht eingetragen), die sich christlicher Tradition und heimatlichem Brauchtum verpflichtet fühlen, der Bruderschaft auf Antrag korporativ beitreten.

Sie kann eine Unterstützungskasse für Notfälle unterhalten. Diese Kasse erhält eine entsprechende Ordnung.

§3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Das Mitglied muss sich einer Gesellschaft anschließen.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zum Eintritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jungschützen durch den Jugend- und Sportwart der Bruderschaft betreut.

§4 AUFNAHME

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag einer Gesellschaft. Bei Ablehnung steht der Gesellschaft die Berufung an den Beirat zu. Über die Aufnahme eines Mitgliedes, welches das 60. Lebensjahr vollendet hat, entscheidet der Gesamtvorstand.

Über den korporativen Beitritt der Bruderschaft in einen anderen Verein, bzw. der korporativen Aufnahme eines Vereines in die Bruderschaft, entscheidet die Vertreterversammlung mit min. 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Neugründung einer Gesellschaft bedarf es zur Gründung mindestens 12 aktiver Mitglieder, die nicht aus anderen Gesellschaften der Bruderschaft abgeworben sein dürfen. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§5 VERPFLICHTUNG

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung der Ziele der Bruderschaft nach Kräften beizutragen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 BEITRAG

Die Mitglieder leisten einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Vollversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag für evt. korporative Mitglieder wird von der Vertreterversammlung festgelegt.

§7 RECHTE

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme und damit das Recht zur Beschlussfassung. Vorschläge zu Beschlüssen kann jedes Mitglied unterbreiten. Mindestens 1/10 der Mitglieder sind berechtigt, unter schriftlicher Angabe der Gründe, die Einberufung einer Vollversammlung zu beantragen.

Die Einberufung hat unverzüglich durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

Die Mitglieder eines korporativ angeschlossenen Vereins können als Gäste zur Vollversammlung eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird beendet:

Durch freiwilligen Austritt, dieser ist schriftlich der Gesellschaft oder der Bruderschaft mitzuteilen.

Das ehemalige Mitglied kann der Bruderschaft später wieder beitreten, maximal jedoch noch 2 mal. Dies gilt auch für einen Gesellschaftswechsel.

Durch Tod.

Durch Ausschluss.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vertreterversammlung nach vorheriger Rücksprache mit dem betreffenden Gesellschaftsvorstand. Der Ausschluss kann vom Bruderschaftsvorstand oder von einer Gesellschaft beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich

zu begründen. Der Ausschluss muss dem Mitglied unverzüglich durch --Einschreiben, eigenhändig, mit Rückschein -- mit Begründung, bekannt gegeben werden.

Ein korporativ beigetretener Verein kann ausgeschlossen werden, wenn er die in § 2 beschriebenen Ziele nicht mehr verfolgt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung ist binnen 30 Tagen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich, -- durch Einschreiben, -- wie vor-- einzulegen.

Ein einmal wirksam ausgeschlossenes Mitglied kann der Bruderschaft nicht mehr beitreten.

§9 PAGENKORPS

Zur Förderung des Nachwuchses ist der Bruderschaft ein Pagenkorps angeschlossen. Mitglied kann jedes Kind im Alter von 6 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden.

Die Betreuung des Pagenkorps obliegt dem Jugend- und Sportwart der Bruderschaft. Er hat unverzüglich einen geeigneten, Kandidaten aus der Bruderschaft als Pagenvater vorzuschlagen, er sollte auch bemüht sein, einen Stellvertreter zu finden. Dieser Kandidat wird der nächsten Vertreterversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen, die Bestätigung bedarf der 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Diese Bestätigung ist immer nach der Neuwahl /Wiederwahl des Jugend- und Sportwartes zu wiederholen.

Die Mitgliedschaft im Pagenkorps setzt die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten voraus.

Die Pagen zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Vertreterversammlung festgelegt wird.

Nach Beendigung des 14.Lebensjahres ist es dem Pagen freigestellt, sich einer der Gesellschaften der Bruderschaft anzuschließen.

§10 ORGANE

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Vertreterversammlung
- die Vollversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Chef)
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schatzmeister
- dem 1. Platzmeister
- dem 1. Schriftführer

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Oberst
- dem Jugend- und Sportwart
- dem Schießmeister
- dem 2. Schriftführer
- dem 2. Schatzmeister
- dem 2. Platzmeister

Die Vertreterversammlung besteht aus:

- dem Gesamtvorstand
- den Vorsitzenden der Gesellschaften
- den Majoren
- dem Pagenvater
- dem Jugendsprecher

Die Vollversammlung besteht aus:

- Allen Mitgliedern der Bruderschaft nach § 3 dieser Satzung

§11 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand handelt im Sinne des § 26 BGB

Jeweils zwei Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten, die durch Gesetz und Satzung festgelegt sind, gewissenhaft zu erfüllen und alle Beschlüsse der Organe nach § 10 dieser Satzung auszuführen. Er übernimmt die geschäftliche Leitung und die Abwicklung des Schützenfestes, des Krönungsballes, des Titularfestes und sonstiger Veranstaltungen der Bruderschaft. Er kann über alle Ausgaben der Bruderschaft Bestimmung treffen. Der Vollversammlung ist hierüber Rechenschaft abzulegen.

Über alle zur Führung der Geschäfte notwendigen Maßnahmen beschließen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Alle den geschäftsführenden Vorstand bindenden Vereinbarungen oder Erklärungen bedürfen der Schriftform und der Unterschrift von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Abstimmungen sind nur gültig, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder an ihnen teilnehmen.

§12 GESAMTVORSTAND

Dem geschäftsführenden Vorstand stehen die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes unterstützend zur Seite. Ihnen können festumrissene Aufgaben übertragen werden. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§13 VERTRETERVERSAMMLUNG

Die Vertreterversammlung hat alle Angelegenheiten der Schützenbruderschaft zu besorgen, sofern sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder der Vollversammlung vorbehalten sind.

Sie entscheidet in allen Fällen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei allen Abstimmungen der Gremien nach § 11 / § 12 und § 13 müssen mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§14 BEIRAT

Die Bruderschaft hat einen Beirat, der aus 6 Personen besteht, wovon 5 von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes berufen werden. Wird im Beirat eine Stelle vakant, ist sie umgehend wieder zu besetzen. Maximal 2 Beiratsmitglieder können aus einer Gesellschaft kommen. Bei Abstimmungen über Angelegenheiten der eigenen Gesellschaft stimmen ggf. Beiratsmitglieder nicht mit ab.

In den Beirat sollen nur Persönlichkeiten berufen werden, welche die Bruderschaft tatkräftig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und dem geschäftsführenden Vorstand ratgebend zur Seite stehen können. Ständiges Mitglied ist, als Präses der Bruderschaft, der jeweilige Pfarrer von „ St. Maria unter dem Kreuze.“ Die Beiratsmitglieder können von den Organen der Bruderschaft zu Sitzungen oder Versammlungen hinzugezogen werden.

Die Aufgabe des Beirates ist es unter anderem:

Die Schlichtung von Streitigkeiten

- aus dem Verhältnis der Gesellschaften zu den Organen der Bruderschaft
- der Gesellschaften untereinander – und
- bei Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 8

§15 VOLLVERSAMMLUNG

Nach Beendigung des Geschäftsjahres findet eine Vollversammlung statt. Falls erforderlich, können weitere Vollversammlungen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Die Einberufung zur Vollversammlung hat mit einer Frist von mindestens 8 Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Die Einladung ist in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung an die Vorsitzenden der Gesellschaften zu richten.

Anträge an die Vollversammlung sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich, mit Begründung, beim 1. Vorsitzenden der Bruderschaft einzureichen.

Jedes Mitglied kann einen Antrag einreichen. Ist über einen Antrag abgestimmt worden, dann ist ein Antrag mit gleichem Inhalt oder Ziel erst nach Ablauf von 4 Jahren wieder zulässig. Im Streitfall über die Zulässigkeit entscheidet der Beirat über die Zulassung.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§16 WAHLEN

Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und den Oberst auf 5 Jahre.

Der geschäftsführende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Amtszeit seiner Mitglieder um jeweils 12 Monate zeitversetzt läuft.

Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Zwischen beiden Wahlgängen müssen die Kandidaten Gelegenheit haben, sich zur Wahl zu äußern.

Wiederwahl ist zulässig.

Zur Wahl werden nur die Kandidaten zugelassen, die vor Beginn des Wahlganges Ihr Einverständnis erklärt haben, sich zur Wahl zu stellen.

Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes sind 4 Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden der Bruderschaft einzureichen. Die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten ist dem Vorschlag beizufügen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus, so beauftragen die Mitglieder des Gesamtvorstandes ein Mitglied der Schützenbruderschaft mit der vorläufigen Ausübung der Geschäfte. Bei Eignung wird dieses Mitglied durch den Gesamtvorstand der Vollversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Der Wahlzeitpunkt wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit auf 4 Jahre, wie beim geschäftsführenden Vorstand, jeweils um 12 Monate zeitversetzt:

- die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes
- die Majore

Wiederwahl ist zulässig.

Sie wählt mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre:

- die Kassenprüfer

Bei den Kassenprüfern ist eine direkte Wiederwahl nicht zulässig.

Gewählt werden können nur diejenigen Mitglieder der Bruderschaft, die das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, spätestens mit Vollendung des 73. Lebensjahres ist das Amt niederzulegen.

§ 17 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

§ 18 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der abgegebenen Stimmen dieser zustimmen.

Ist eine Satzungsänderung beschlossen worden, setzt der geschäftsführende Vorstand einen Satzungsausschuss ein, der den Änderungsvorschlag redaktionell überarbeitet, den endgültigen Text festlegt und diesen den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich bekannt gibt.

Der Satzungsausschuss besteht aus mindestens 4 Personen, von denen eine durch den Antragsteller bestellt wird. Die Mitglieder des Satzungsausschusses werden von der Vertreterversammlung bestellt.

Beschlüsse des Satzungsausschusses erfolgen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 19 AUFLÖSUNG

Hat eine Gesellschaft über 24 Monate nur noch 6 oder weniger Mitglieder, löst sich die Gesellschaft automatisch auf. Auf Antrag der Gesellschaft kann die Vertreterversammlung diese Frist um zweimal 1 Jahr verlängern.

Die verbliebenen Mitglieder müssen sich einer anderen Gesellschaft anschließen, wenn sie Mitglied der Bruderschaft bleiben wollen.

Alle im Besitz der Gesellschaft befindlichen Vermögens- und Sachwerte, sowie sonstige Gegenstände, verbleiben im Eigentum der Bruderschaft und werden in deren Obhut übernommen.

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur durch eine außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Hälfte der Stimmen aller Mitglieder.

Bei Auflösung der Bruderschaft fällt deren Vermögen an die Kirchengemeinde „St. Maria unter dem Kreuze“ zu Düsseldorf-Unterrath.

Alle schriftlichen Unterlagen und etwa vorhandene Gegenstände sind dem Archiv der Landeshauptstadt Düsseldorf zu übergeben, das über die Weiterverwendung entscheidet.

§ 20 PROTOKOLLIERUNG

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Vertreter- und Vollversammlung sind schriftlich festzuhalten die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Das Protokoll muss durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erstellt und unterzeichnet werden.

§ 21 JAHRESABSCHLUSS

Die Geldmittel der Schützenbruderschaft dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden.. Entsprechende Verantwortung trägt der geschäftsführende Vorstand.

Zum 31.12. eines jeden Jahres hat der geschäftsführende Vorstand Besitz und Schulden des Vereins zu ermitteln. Die Bewertung hat nach den gesetzlichen Regeln zu erfolgen. Nach dem Ermittlungszeitpunkt sollen die Mitglieder der Bruderschaft, auf Verlangen, über den Stand des Vereinsvermögens unterrichtet werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 KASSENPRÜFUNG

Die Prüfung der Kasse erfolgt unverzüglich nach Beendigung des Geschäftsjahres durch die, von der Vollversammlung gewählten, Kassenprüfer. Der Bericht über die Prüfung ist schriftlich abzufassen und der Vollversammlung bekannt zu geben.

§ 23 SCHIESSEN

Alle Mitglieder in Gesellschaftskleidung (auch korporative) haben das Recht zum Schuss auf die Pfänder der Königs- und Ehrenvögel, sofern sie sich an den Schützenfesttagen am Festzug beteiligt haben. Triftige Gründe geben dem geschäftsführenden Vorstand das Recht, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Gesellschaft, von der Teilnahme am Festzug zu entbinden.

Mitglieder ab 25 Jahren (hier: keine korporativen Mitglieder) sind unter oben aufgeführten Bedingungen berechtigt, sich am Kampf um die Königswürde zu beteiligen, wenn Sie am vorjährigen Schützenfest Mitglied der Bruderschaft waren.

Die Königswürde kann nur einmal errungen werden.

Alle Mitglieder von 16 bis einschließlich 24 Jahren (auch hier: keine korporativen Mitglieder) sind berechtigt, die Kronprinzenwürde zu erringen, wenn sie am vorjährigen Schützenfest Mitglied der Bruderschaft waren. Auf die Pfänder der Kronprinzenvögel können alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis einschließlich 24. Lebensjahr schießen.

Die Kronprinzenwürde kann nur einmal errungen werden.

Die Pagen haben das Recht zum Schuss auf die Pfänder des Pagenvogels. Sie können sich am Kampf um die Würde des Pagenkönigs beteiligen, wenn sie noch nicht Pagenkönig waren.

Alle weiteren Bedingungen für Königs-, Pfänder- und Sternschiessen sind in der Schiessordnung festzulegen.

§ 24 EHRENMITGLIED

Zu Ehrenmitgliedern der Bruderschaft können durch die Vertreterversammlung ernannt werden:

1. Persönlichkeiten, die durch ihr Amt, Ihren Beruf oder durch persönliches Wirken in der Öffentlichkeit großes Ansehen genießen und sich dem heimatlichen Brauchtum verbunden fühlen und der St.Sebastianus-Schützenbruderschaft Düsseldorf-Unterrath eine besondere Freundschaft entgegen bringen.
2. Mitglieder der Bruderschaft, die das 75. Lebensjahr erreicht und sich wenigstens 50 Jahre ununterbrochen am Vereinsleben der Bruderschaft beteiligt haben, hierbei werden Pagenzeiten anerkannt.
3. Mitglieder, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien der Bruderschaft besondere Verdienste um die Pflege bruderschaftlichen Brauchtums erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen und hat die Befreiung von allen Beitragszahlungen an die Bruderschaft, mit Ausnahme der Versicherungsbeiträge, zur Folge.

Eine Beendigung der Ehrenmitgliedschaft kann durch den Spruch der Vertreterversammlung erfolgen, wenn die Voraussetzungen, die zur Ernennung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

Die vorstehende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige.

Heinz Schulten (1. Vorsitzender)

Willi Bonekamp (2. Vorsitzender)

Hans Rupprath (1. Kassierer)

Thomas Schwarze (1. Schriftführer)

Hans Rothes (1. Platzmeister)

SCHIESSORDNUNG FÜR VOGEL- UND STERNSCHIESSEN

A. ALLGEMEINES

1. Jeder Schütze erkennt durch seine Teilnahme am Schießen diese Schießordnung an.
2. Die Bestimmungen des Waffengesetzes und alle den Gebrauch von Waffen betreffenden Verordnungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Schießordnung, einschließlich Schießstandordnung des deutschen Schützenbundes in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die genauen Zeiten des Schießens werden jeweils im Regimentsbefehl bekannt gegeben.
4. Die Aufsicht am Schießstand hat die Schießkommission, die auch die für die Ordnung geltenden Regeln überwacht. Sie entscheidet über alle vorkommenden Differenzen. Ist keine Einigung zu erzielen, entscheidet der 1. Vorsitzende der Schießkommission alleine und endgültig. Den Anordnungen der Schießkommission ist unbedingt Folge zu leisten. Sie hat das Recht, Zuwiderhandelnde vom Schießstand zu weisen.
5. Der Schießkommission gehören an:
 - a) Der Schießmeister als Vorsitzender und ein Stellvertreter.
 - b) Der Oberst und der 1. Chef.
6. Dem Schießmeister steht das Recht zu, das Schießen zeitweilig einzustellen und, z.B. durch Lösen der Pfänder, zu beschleunigen.
7. Aufenthaltsberechtigung in dem abgesperrten Raum des Schießstandes haben nur die Schießkommission, Lader und die Schützen, welche am Schuss sind.
8. Die Gewehre für das Vogelschießen werden von der Bruderschaft gestellt. Am Sternschießen kann mit eigenem Gewehr teilgenommen werden.
9. Jeder Schütze schießt in Uniform.
10. Das Laden der Gewehre am Hochstand in der Lafette ist nur im Schießstand mit nach dem Kugelfang gerichteter Mündung gestattet.
11. Schützen, die sich mit geladenem Gewehr im Stand umdrehen und sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, werden von der weiteren Teilnahme am Schießen ausgeschlossen. Die Schieß- oder Sternkarten verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit.
12. Jeder Schuss ist gültig, auch wenn er ohne Absicht des Schützen oder durch einen Fehler am Gewehr ausgelöst worden ist.
13. Schieß- und mit Namen versehene Sternkarten sind nicht übertragbar.

B. KÖNIGS- UND EHRENVOGEL

14. An dem Schießen auf Königs- und Ehrenvogel können alle Mitglieder der Bruderschaft teilnehmen, welche die in der Satzung der Bruderschaft niedergelegten Bedingungen erfüllen. (auch korporative Mitglieder)
Es wird zuerst auf den Ehren- dann auf den Königsvogel geschossen.
15. Schützenkönig kann nur werden, wer die in der Satzung festgelegten

- Bedingungen erfüllt.
16. Die Gesellschaften bekommen vom Vorstand vor dem Schützenfest für jedes Mitglied eine Schießkarte ausgehändigt, die mit dem Namen des Schützen und dem Stempel der Gesellschaft versehen, an die Mitglieder weiterzugeben ist. Die Schießkarten sind mit lfd. Nummern versehen, nach denen sich die Reihenfolge des Schießens richtet. Die Nummer, die mit dem Schießen beginnt, wird beim Generalappell ausgelost.
 17. Jeder Schütze hat dem aufsichtführenden Mitglied der Schießkommission vor dem Schuss seine Schießkarte zu zeigen. Ohne Schießkarte besteht kein Anrecht auf den Schuss. Der Schütze, der sich bei Aufruf seiner Nummer nicht zum Schuss meldet, ist seines Schusses verlustig, sobald sich ein Schütze mit einer höheren Nummer im Anschlag befindet.
 18. Jeder Schütze kann während eines Schützenfestes nur ein Pfand erringen. Sollten durch einen Schuss mehrere Pfänder fallen, so kann sich der Schütze eines davon auswählen, die übrigen Pfänder werden wieder aufgesetzt. Der Schütze kann dann am weiteren Schießen auf die Pfänder nicht mehr teilnehmen. Er ist jedoch nicht vom Schuss auf die Königswürde ausgeschlossen. Sollte er die Königswürde erringen, muss er ein vorher erworbenes Pfand zurückgeben. Dieses wird dann erneut ausgeschossen.
 19. Die Bewertung der Pfänder erfolgt in folgender Reihenfolge: Platte – Rumpf – Kopf – rechter Flügel – linker Flügel – Schweif.
 20. Sollten die Pfänder des Königsvogels bis Montagnachmittag ,18.30 Uhr nicht gefallen sein, so werden sie heruntergenommen. Das Schießen ist damit beendet, und wird am Dienstag, ab 13.00 Uhr, fortgesetzt.
 Es beginnt das Schießen auf die Königswürde. An diesem Schießen können sich nur die Königsanwärter beteiligen, die von ihren Gesellschaften bis zum Generalappell beim 1. Chef gemeldet worden sind. Zusammen mit dieser Meldung ist auch die zu krönende Königin zu benennen. Vor Beginn des Schießens auf die Königswürde werden die einzelnen Königsanwärter namentlich aufgerufen; wer sich 5 Minuten nach Beendigung des Aufrufs nicht am Stand gemeldet hat, verliert sein Anrecht auf den Königsschuss.
 Die Platte wird halbhoch aufgesetzt, sie darf in keinem Fall durch einen Splint befestigt sein. Sollte die Platte nicht fallen, wird sie nach Schellen des Weckers höher gesetzt. Der Wecker wird vom Oberst eingestellt.
 Nach dem Aufruf seines Namens hat sich der Schütze unverzüglich an den Stand zu begeben und zu schießen. Kein Schütze darf länger als eine Minute im Anschlag stehen.
 Sobald der Schütze das Gewehr von dem jeweiligen Lader in Empfang genommen hat, muss er schießen, auch wenn gerade dann der Wecker klingelt. Anschließend wird die Lage der Platte entsprechend verändert. Wer die Platte löst, ist Schützenkönig. Das Königsschießen leiten der Schießmeister und der 1. Chef.

C. KRONPRINZENVOGEL UND JUNGSCHÜTZEN - EHRENVOGEL

21. An dem Schießen auf den Kronprinzenvogel und dem Jungschützen-Ehrenvogel können alle Mitglieder, die die in der Satzung niedergelegten Bedingungen erfüllen, teilnehmen.(auch korporative Mitglieder)
22. Kronprinz kann nur werden, wer das 16.Lebensjahr vollendet hat und die

entsprechenden Bedingungen der Satzung erfüllt.

Der Kronprinzenschuss fällt sonntags, die Anwärter sind von Ihren Gesellschaften bis zum Vorabend, Samstags, 23.00 Uhr, beim 1.Chef zu melden. Mit dieser Meldung ist auch die Kronprinzessin zu benennen, die nicht älter als 30 Jahre sein darf, wenn es nicht seine Ehefrau ist.

22. Es gelten ansonsten die gleichen Bedingungen wie bei Königs- und Ehrenvogel.

D. PAGENVOGEL

23. Am Schießen auf den Pagenvogel können alle gemeldeten Pagen teilnehmen. Der Schuss ist nicht übertragbar.
24. Das Pagenschießen findet am Schützenfestsamstag und der Königsschuss am Schützenfestmontag statt. Die genauen Zeiten gibt der Pagenvater bekannt.
25. Pagenkönig ist der Schütze, der die Holzplatte herunterschießt.
26. Geschossen wird mit der Armbrust.
27. Aufsicht am Stand führen der Schießmeister und der Pagenvater.
28. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim Königsvogel.

E. STERNSCHIESSEN

29. An dem Stern-Preisschiessen kann jeder Bürger vom vollendeten 14.Lebensjahr an teilnehmen. Der Preis pro Sternkarte wird durch den Hauptvorstand festgelegt und am Stand gut sichtbar angeschlagen. Die Zahl der zu erwerbenden Sternkarten ist nicht beschränkt.
30. Die 5 Schüsse auf jede Karte müssen hintereinander ohne Unterbrechung abgegeben werden. Die Schießzeit pro Karte beträgt höchstens 5 Minuten.
31. Beim Kauf der Sternkarte wird diese mit einem Zeitstempel versehen. Sie hat eine Gültigkeit von einer Stunde. Nach dem Beschießen der Karte hat der Schütze diese sofort der Schießkommission vorzulegen. Verlässt der Schütze mit der Karte das Schützenhaus, so verliert sie ihre Gültigkeit.
32. Die Auswertung der beschossenen Karten erfolgt durch die Schießkommission und 2 neutraler Auswerter. Ihr Ergebnis bestimmt die Reihenfolge der Preisträger.
33. In der Schützenklasse (bis 50 Jahre) kommen nur Karten in die Wertung, bei denen alle 5 Sterne getroffen sind. In der Seniorenklasse (über 50 Jahre) müssen 4 Sterne getroffen sein.
34. Jeder Teilnehmer kann nur einen Preis erringen.
35. Jeder Teilnehmer am Sternschießen schießt auf eigenes Risiko, soweit er nicht im Rahmen des Versicherungsschutzes der Bruderschaft abgesichert ist.